

Pflichtteilsanspruch – Möglichkeiten der Reduzierung durch lebzeitige Schenkungen

Den Abkömmlingen sowie den Ehegatten steht gem. § 2303 BGB grds. gegen den Erben ein Pflichtteilsanspruch zu, sofern sie durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind. Das Gleiche gilt für die Eltern des Erblassers, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Damit Erben nicht mit hohen Pflichtteilsansprüchen belastet werden, können durch lebzeitige Vermögensübertragungen derartige Ansprüche reduziert werden. Zwar werden Pflichtteilsberechtigte durch den Gesetzgeber durch den sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch zum Teil vor einer Aushöhlung ihrer Ansprüche geschützt. Dieser Schutz besteht jedoch nur begrenzt. So werden bei allen Erbfällen, die nach dem 1. Januar 2010 eingetreten sind, nur noch Schenkungen im letzten Jahr vor dem Erbfall in die Berechnung voll mit einbezogen. Mit jedem Jahr zuvor findet eine um 1/10 reduzierte Berücksichtigung statt, sodass beispielsweise eine Schenkung, die 8 Jahre vor dem Erbfall erfolgte, nur noch mit 2/10 des Schenkungswertes bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruches zu Grunde gelegt wird. Daneben werden im Rahmen der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruches lebzeitige Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten mit berücksichtigt.

Bei lebzeitigen Vermögensübertragungen ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert auch tatsächlich aus den Händen gegeben werden muss. Behält sich der Schenker beispielsweise Nießbrauchrechte oder Rückübertragungsansprüche vor, so kann dies dazu führen, dass die „Schenkungen“ auch dann noch in voller Höhe berücksichtigt wird, wenn sie bereits viele Jahre zurückliegt. Dies ist auch der Fall, wenn es sich um Schenkungen an den Ehepartner handelt, da in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass der Schenker aufgrund der Ehe noch weiterhin von dem Schenkungswert profitiert.

Dr. René Gülpen
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht